

Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene

(vom 11. August 1998)^{1,2}

§ 1. Dieses Reglement gilt für die Promotion am Ende jeder Zeugnisperiode. Geltungsbereich

§ 2. ¹ Die Leistungen der Studierenden werden im Vorkurs und im 1. Semester der Halbtageschule sowie im 1. Semester der Ganztageschule mit einer Charakterisierung in Worten bewertet, welche eine Note nach sich zieht. Aufgrund dieser Note entscheidet der Aufnahmekonvent über die definitive Aufnahme oder Nichtaufnahme ins 2. Semester der Ganztageschule beziehungsweise ins 1. Semester der Halbtageschule.⁶ Leistungsbewertung

² Die Leistungsbewertung in Noten wird in den einzelnen Fächern mit ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

§ 3.7 ¹ Die Promotionsfächer sind: Promotionsfächer

Grundlagenfächer:	Schwerpunktfächer:	Ergänzungsfächer:	
– Deutsch	– Latein	– Geschichte	
– Französisch	– Italienisch	– Geografie	
– Englisch	– Spanisch	– Philosophie	
– Mathematik	– Wirtschaft und Recht	– Physik	
– Physik	– Musik	– Anwendungen der Mathematik	
– Biologie	– Biologie und Chemie	– Biologie	
– Chemie	– Physik und Anwendungen der Mathematik	– Chemie	
– Geschichte			
– Geografie			
– Bildnerisches Gestalten			
– Musik			
– Einführung in die vergleichende Sprachbetrachtung			

² Zudem ist das obligatorische Fach «Einführung in Wirtschaft und Recht» promotionsrelevant.

413.251.2 Kant. Maturitätsschule für Erwachsene – Promotionsreglement

Zeugnisnoten,
Ermittlung

³ Alle Promotionsfächer zählen einfach. Falls der Unterricht in den beiden naturwissenschaftlichen Schwerpunktfächern durch zwei Lehrkräfte erteilt wird, ist die Zeugnisnote das auf halbe Noten gerundete Mittel der Einzelnoten.

⁴ Wird in einer Zeugnisperiode das gleiche Fach sowohl als Grundlagenfach wie auch als Schwerpunkt- oder Ergänzungsfach erteilt, so sind im Zeugnis die Noten für beide Bereiche getrennt auszuweisen; für die Promotion zählt das Mittel aus beiden Noten.

Definitive
Promotion

§ 4. Die Bedingungen für die definitive Promotion sind erfüllt, wenn in allen Promotionsfächern, die in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet wurden,

- a. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben
und
- b. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden.

Zeugnis-
perioden

§ 5.⁶

- a. Die Zeugnisperioden sind in der Ganztageschule:
 - das 1. Semester (mit Entscheid über die definitive Aufnahme gemäss § 2),
 - das 2., 3. und das 4. Semester (je ein Semesterzeugnis mit Promotionsentscheid),
 - das 5. Semester (mit Promotionsentscheid, sofern am Ende des 4. Semesters eine provisorische Promotion ausgesprochen wurde),
 - das 6. Semester (Semesterzeugnis ohne Promotionsentscheid).
- b. Die Zeugnisperioden sind in der Halbtagesschule:
 - Vorkurs (mit Entscheid über die definitive Aufnahme gemäss § 2),
 - das 1., 2., 3., 4. und das 5. Semester (je ein Semesterzeugnis mit Promotionsentscheid),
 - das 6. Semester (mit Promotionsentscheid, sofern am Ende des 5. Semesters eine provisorische Promotion ausgesprochen wurde),
 - das 7. Semester (Semesterzeugnis ohne Promotionsentscheid).
- c. Die Berechnung der Erfahrungsnote für das Maturitätszeugnis richtet sich nach dem Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998⁴.

Erfahrungsnote
für Maturitäts-
zeugnis

- § 6.⁶
- a. Provisorische Promotion/Nichtpromotion in der Ganztageschule: Provisorische Promotion erfolgt frühestens am Ende des 2. Semesters, wenn die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt sind. Nichtpromotion erfolgt, wenn nach einem Semester Provisorium die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt sind. Ab dem 5. Semester erfolgen keine neuen provisorischen Promotionen mehr. Provisorische Promotion/
Nichtpromotion
- b. Provisorische Promotion/Nichtpromotion in der Halbtageschule: Provisorische Promotion erfolgt frühestens am Ende des 1. Semesters, wenn die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt sind. Nichtpromotion erfolgt, wenn nach einem Semester Provisorium die Bedingungen der definitiven Promotion nicht erfüllt sind. Ab dem 6. Semester erfolgen keine neuen provisorischen Promotionen mehr.
- c. Repetition in der Ganztageschule: Repetition
Wer nicht promoviert wird, wird zu einer Repetition der beiden vorangegangenen Semester zugelassen. Nach der Repetition ist weder ein Provisorium noch eine zweite Repetition möglich.
- d. Repetition in der Halbtageschule:
Wer nicht promoviert wird, wird zu einer Repetition der beiden vorangegangenen Semester zugelassen. Nach der Repetition ist ein weiteres Provisorium, aber keine zweite Repetition möglich.
- § 7.⁶ ¹ Am Ende jedes Semesters erfolgt Nichtpromotion, wenn die Leistungen eines Studierenden oder einer Studierenden mangels genügender Beurteilungsmöglichkeiten in einem oder mehreren Fächern nicht beurteilt werden können. Nichtbeurteilbarkeit
- ² Die Schulordnung regelt die Voraussetzungen.
- § 8. In besonderen Fällen kann der Klassenkonvent zu Gunsten des oder der Studierenden von § 6 und § 7 dieser Promotionsbestimmungen abweichen. Besondere Fälle
- § 9. Bei der Leistungsbewertung ist neben den schriftlichen Arbeiten auch die Mitarbeit im Unterricht (mündliche Leistung) angemessen zu berücksichtigen. Fehlt ein Studierender oder eine Studierende bei einer schriftlichen Arbeit, kann die Lehrperson verlangen, dass diese nachgeholt wird. Notengebung,
Nachholen
von Prüfungen

413.251.2 Kant. Maturitätsschule für Erwachsene – Promotionsreglement

Orientierung über Leistungsstand	§ 10. Die Studierenden haben das Recht, sich vor dem Aufnahme- oder Promotionskonvent bei den Lehrpersonen über ihren Leistungsstand zu informieren. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Studierenden vor Semesterende nötigenfalls Anweisungen für die Arbeit im folgenden Semester zu geben.
Rekurs	§ 11. ⁷ Entscheide gegen eine provisorische Promotion oder Nichtpromotion unterliegen dem Rekurs an die Bildungsdirektion. Die Rekursfrist und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz ³ des Kantons Zürich.
Inkrafttreten	§ 12. ⁷ Die Änderung des Reglements tritt auf das Schuljahr 2008/2009 (18. August 2008) in Kraft.
Übergangs- bestimmung	§ 13. ⁷ Für Studierende, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2008/2009 begonnen haben, gilt weiterhin das Promotionsreglement für die Kantonale Maturitätsschule für Erwachsene vom 11. August 1998 .

¹ OS 54, 817.

² Vom Erziehungsrat erlassen.

³ [LS 175.2](#).

⁴ [LS 413.252.1](#).

⁵ Eingefügt durch Beschluss des Bildungsrates vom 23. August 2004 ([OS 59, 256](#)). In Kraft seit 16. August 2004.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 23. August 2004 ([OS 59, 256](#)). In Kraft seit 16. August 2004.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 26. Mai 2008 ([OS 63, 447](#)). In Kraft seit 18. August 2008.